

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Remscheid vom 23.12.1994

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 19.12.1994 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Zweck
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Benutzung
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Ausschluß von der Benutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Entgelt / Entgeltschuldner
- § 8 Entgeltermäßigung
- § 9 Entgeltbefreiung
- § 10 Entgelterstattung
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- 1 Die Stadt Remscheid überläßt Schulräume, Schulhöfe, schulische Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Schulfremde, sofern die Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Die Überlassung erfolgt im Rahmen des geltenden Rechts gem. § 18 GO NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Erlaubnis

- 1 Die Benutzung bedarf der Erlaubnis und ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher beim Oberstadtdirektor - Amt für Schule und Bildung - zu beantragen.

Der Antrag für die Benutzung der Mehrzweckhalle Dörpfeld muß mindestens 6 Wochen vorher schriftlich gestellt werden.

- 2 Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden.

In Kraft getreten am

13.05.1997

16. Ergänzungslieferung - 06/97

4.090

§ 3 Benutzung

- 1 Die Benutzung ist nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters zulässig.

Sie/Er hat sich bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister an- und abzumelden.

- 2 Die benutzten Räume, Einrichtungsgegenstände, Schulhöfe und schulischen Einrichtungen sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Benutzung befanden.

Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln.
Die Vorgaben zur Nutzung der Fachräume sind zu beachten.

- 3 Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind grundsätzlich untersagt.

- 4 Die Benutzer haben den Anweisungen der Schulleitung und der Hausmeisterin/des Hausmeisters Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten. Auf den als Kinderspielfläche freigegebenen Schulhöfen ist das Fahren und Parken von Motorfahrzeugen untersagt.

§ 4 Benutzungszeiten

- 1 Klassenräume, Fachräume, Aulen, pädagogische Zentren und Pausenhallen

montags - freitags von 16.00 - 22.00 Uhr

- 2 Aulen, pädagogische Zentren und Pausenhallen

samstags von 09.00 - 22.00 Uhr
sonntags von 09.00 - 20.00 Uhr

- 3 Mehrzweckhallen

samstags von 14.00 - 01.00 Uhr
sonntags von 09.00 - 20.00 Uhr

- 4 Gymnastik-, Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen

montags - freitags von 16.00 - 22.00 Uhr

Im Rahmen der vom Sport- und Bäderamt festgelegten Übungszeiten.

samstags von 14.00 - 20.00 Uhr
sonntags von 09.00 - 14.00 Uhr

Im Rahmen des von den Sportverbänden festgesetzten Spielbetriebes.

Während der Schulferien ist kein Übungs- und Spielbetrieb möglich.

§ 5 Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung

- 1 Die Inhaberin/der Inhaber der Benutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen.
- 2 Die Benutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.
- 3 Es kann im voraus eine Kautions bis zu 2.000,00 DM erhoben werden.
- 4 Die Inhaberin/der Inhaber der Benutzungserlaubnis und die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
- 5 Die Benutzungserlaubnis für die MZH Dörpfeld kann bei Vorlage der Genehmigung der Sperrstundenverkürzung bis maximal 3.00 Uhr verlängert werden.

§ 7 Entgelt/Entgeltschuldner

- 1 Für die Benutzung werden Entgelte nach den beigefügten Entgelttarifen
 - A = allgemeine Veranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen der Sozial- und Jugendpflege und
 - B = Familienfeiern, Unterhaltungs- und gewerbliche Veranstaltungen erhoben.

Die Entgelttarife sind Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
Es kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des Entgelttarifs erhoben werden.

- 2 Entgeltschuldner ist die Inhaberin/der Inhaber der Benutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.
- 3 Die Entgeltschuld entsteht mit Zugang der Benutzungserlaubnis; die Entgelte werden mit Zugang des Entgeltbescheides fällig.

§ 8 Entgeltermäßigung

- 1 Das Entgelt wird um 50 % ermäßigt, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter
 - eine als gemeinnützig anerkannte Organisation oder
 - eine Remscheider Interessenvereinigung, Kirchen- oder Glaubensgemeinschaft, Gewerkschaft, ein Berufsverband oder Verein ist oder
 - die Veranstaltung regelmäßig wöchentlich oder 14-tägig stattfindet und Tarif A anzuwenden ist.
- 2 Handelt es sich um eine regelmäßig wöchentlich oder 14-tägig stattfindende Veranstaltung nach Tarif A und entstehen der Stadt wegen sonstiger dort bereits stattfindender Nutzungen keine weiteren Kosten, wird das Entgelt um weitere 20 % des Tarifs A ermäßigt.

Werden parallel mehrere Klassenräume gleichzeitig genutzt, erfolgt die Abrechnung nach dem Entgelttarif für einen Klassenraum.
- 3 Eine Kumulation der verschiedenen Ermäßigungen über Ziffer 2 hinaus findet nicht statt.

4.090

§ 9 Entgeltbefreiung

- 1 Von dem Entgelt befreit sind:
 - Die Fraktionen des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen.
 - Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die jeweilige Körperschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verfährt.
 - Die anerkannten Remscheider Träger von Hausaufgabenhilfe sowie Schulsozial- und Elternarbeit.
 - Kooperationsmaßnahmen zur Zusammenarbeit von Remscheider Schulen und Trägern der Sozial- und Jugendpflege.

- 2 Alle Parteien, die an einer Wahl teilnehmen, erhalten Entgeltbefreiung für je eine Wahlveranstaltung in
 - Alt-Remscheid,
 - Remscheid-Lennep und
 - Remscheid-Lüttringhausen

Für die Vergabe der Veranstaltungsräume ist der zeitliche Eingang der schriftlichen Anträge maßgebend.

- 3 Für die Belegung der Gymnastik-, Turn- und Sporthallen für den Spiel- und Übungsbetrieb der Remscheider Sportvereine gilt die jeweilige Regelung des Sport- und Bäderamtes.

§ 10 Entgelterstattung

- 1 Unterbleibt eine erlaubte Benutzung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 10 % des festgesetzten oder festzusetzenden Entgelts erhoben.

- 2 Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet, wenn der Ausfall der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des Benutzungstages angezeigt wird.

Ein Benutzungsausfall an Sonn- und Feiertagen ist spätestens bis 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages anzuzeigen.

§ 11 Ausnahmen

- 1 Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

- 2 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Beschlußfassung folgt.

- 2 Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Remscheid vom 22.09.1994 außer Kraft.

Remscheid, den 23.12.1994

gez.

Ulbrich
Oberbürgermeister

4.090

Entgelttarife zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Remscheid vom 23.12.1994

Für die Benutzung von schulischen Einrichtungen zu nichtschulischen Zwecken werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Raumart	Tarif A (1)		Tarif B (2)	
		01.04. - 30.09.	01.10. - 31.03.	01.04. - 30.09.	01.10. - 31.03.
1.	Unterrichtsräume				
1.1	Klassenraum bis 3 Stunden	50,00 DM	65,00 DM	62,00 DM	81,00 DM
1.2	wie 1.1 je angef. weitere Stunde	16,00 DM	22,00 DM	20,00 DM	28,00 DM
1.3	Fachräume bis 3 Stunden	65,00 DM	80,00 DM	entfällt	entfällt
1.4	wie 1.3 je angef. weitere Stunde	20,00 DM	26,00 DM	entfällt	entfällt
2	Gymnastik- Turnhallen (1-fach)	nur nicht-sportliche Nutzung			
2.1	Nutzung bis 3 Stunde	65,00 DM	80,00 DM	82,00 DM	100,00 DM
2.2	wie 2.1 je angef. weitere Stunde	20,00 DM	26,00 DM	25,00 DM	33,00 DM
3	Sporthallen (ab 2-fach)	nur nicht-sportliche Nutzung			
3.1	Nutzung bis 3 Stunden	80,00 DM	95,00 DM	100,00 DM	120,00 DM
3.2	wie 3.1 je angef. weitere Stunde	26,00 DM	32,00 DM	32,00 DM	40,00 DM
4	Pausenhallen (GGH Hasenberg, GHS Wilhelmstr., Geb. Tersteegenstr. 1 - 5, Schulzentrum Klausen, Gewerbl. Schulen)				
4.1	Nutzung bis 3 Stunden	125,00 DM	150,00 DM	156,00 DM	188,00 DM
4.2	wie 4.1 je angef. weitere Stunde	42,00 DM	50,00 DM	52,00 DM	63,00 DM
5	Aulen und pädagogische Zentren Albert- Einstein- Schule, Form Hakenberg				
5.1	Nutzung bis 3 Stunden	390,00 DM	465,00 DM	485,00 DM	580,00 DM
5.2	wie 5.1 je weitere angef. Stunde	130,00 DM	155,00 DM	160,00 DM	190,00 DM
6	Röntgen-Gymnasium, Gewerbliche Schulen				
6.1	Nutzung bis 3 Stunden	300,00 DM	360,00 DM	375,00 DM	450,00 DM
6.2	wie 6.1 je weitere angef. Stunde	100,00 DM	120,00 DM	125,00 DM	155,00 DM

Nr.	Raumart	Tarif A (1)		Tarif B (2)	
		01.04. - 30.09.	01.10. - 31.03.	01.04. - 30.09.	01.10. - 31.03.
7	Gertrud-Bäumer-Gymnasium, Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Alexander-von-Humboldt-Schule				
7.1	Nutzung bis 3 Stunden	260,00 DM	310,00 DM	325,00 DM	405,00 DM
7.2	wie 7.1 je weitere angef. Stunde	85,00 DM	100,00 DM	110,00 DM	135,00 DM
8	GGs Freiherr-v.-Stein, Käthe-Kollwitz-Schule				
8.1	Nutzung bis 3 Stunden	210,00 DM	250,00 DM	260,00 DM	310,00 DM
8.2	wie 8.1 je weitere angef. Stunde	70,00 DM	85,00 DM	88,00 DM	105,00 DM
9	Mehrzweckhalle GGS Dörpfeld	nur nicht-sportliche Nutzung			
9.1	Nutzung bis 5 Stunden	600,00 DM	725,00 DM	750,00 DM	900,00 DM
9.2	wie 9.1 je weitere angef. Stunde	120,00 DM	145,00 DM	150,00 DM	180,00 DM
	Mensen	ohne Küchenbereich			
10	GHS Rosenhügel				
10.1	Nutzung bis 3 Stunden	105,00 DM	130,00 DM	132,00 DM	162,00 DM
10.2	wie 10.1 je weitere angef. Stunde	35,00 DM	43,00 DM	44,00 DM	54,00 DM
11	Albert-Einstein-Schule				
11.1	Nutzung bis 3 Stunden	250,00 DM	290,00 DM	312,00 DM	362,00 DM
11.2	wie 11.1 je weitere angef. Stunde	83,00 DM	97,00 DM	104,00 DM	120,00 DM
12	Schulhöfe und offene Pausenhallen				
12.1	Nutzung bis 3 Stunden	65,00 DM	entfällt	81,00 DM	entfällt
12.2	wie 12.1 je weitere angef. Stunde	16,00 DM	entfällt	26,00 DM	entfällt
	Sonstiges				
13	Die Vorbereitungs- und Nachrüstzeit wird je angefangene Stunde mit 50,00 DM berechnet.				
14	Für die regelmäßige Benutzung eines Flügels/Klaviers werden halbjährlich 100,00 DM erhoben.				
15	Soweit dem Schulträger im Zusammenhang mit der Überlassung von schulischen Einrichtungen Unkosten entstehen, sind diese durch die Inhaberin/den Inhaber der Benutzungserlaubnis zu ersetzen.				

4.090

16 Die Erteilung einer Benutzungserlaubnis für die Mehrzweckhalle der GGS Dörpfeld kann davon abhängig gemacht werden, daß die Endreinigung zu Lasten des Nutzers durch ein Fremdunternehmen durchgeführt wird.

- (1) Allgemeine Veranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen der Sozial- und Jugendpflege
- (2) Familienfeiern, Unterhaltungs- und gewerbliche Veranstaltungen